

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2015 / V 00157	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTM Asb	17.06.2015, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <input type="checkbox"/> BM Krezer _____ <input type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ <input type="checkbox"/> BM Hauswald _____ <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____	

Betreff: Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG - Betrauungsakt Anlage: Betrauungsakt				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Schrode, Herr Foss 10 Minuten
--

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	06.07.2015	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	27.07.2015	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN ja nein

Kosten: einmalige Kosten Betrag: EUR
 jährliche Folgekosten: Personalkosten Betrag: EUR
Sachkosten Betrag: EUR

Zuschüsse einmalige Einnahme(n) Betrag: EUR
bzw.
Beiträge: laufende (jährlich) Betrag: EUR

MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:

Städt. Haushalt VWH VMH Fipo:
 Stiftungs-Haushalt VWH VMH Fipo:

Zur Verfügung stehende Mittel

(Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr): EUR

Noch bereitzustellen: EUR

Deckungsvorschlag: EUR

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage beigefügten Betrauungsakt der Stadt Friedrichshafen für die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG.
2. Die Geschäftsführung der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG wird angewiesen, die als Anlage beigefügte Betrauung ab dem Tage der Beschlussfassung durch den Gemeinderat umzusetzen. Die in dem Betrauungsakt dargestellten Aufgaben bilden den Inhalt der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen der von der Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG zu erbringenden Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.
3. Sofern im Betrauungszeitraum aus steuerrechtlichen, beihilferechtlichen oder sonstigen rechtlichen Gründen redaktionelle oder geringfügige Änderungen - beispielsweise wie die Aufnahme von einer weiteren Nebenleistung als DAWI - erforderlich sind, die den wirtschaftlichen Inhalt der Betrauung nicht betreffen, so ist der Oberbürgermeister zur Vornahme dieser Änderungen ermächtigt und berechtigt. Dem Gemeinderat wird die jeweilige Fassung der Betrauung im Falle von solchen Änderungen zur Kenntnis gegeben. Grundlegende Änderungen des Betrauungsaktes obliegen dagegen einer erneuten Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Die Katamaran-Reederei Bodensee GmbH & Co. KG (im Folgenden "Katamaran KG") betreibt eine direkte Schiffsverbindung auf dem Bodensee zwischen den Städten Friedrichshafen und Konstanz und setzt hierfür zur Zeit drei Katamarane ein. Gesellschafter der Katamaran KG sind die Stadtwerke Konstanz GmbH und die Technische Werke Friedrichshafen GmbH, die jeweils 50 Prozent der Anteile halten. Die Stadtwerke Konstanz GmbH ist eine Eigengesellschaft der Stadt Konstanz, die Technische Werke Friedrichshafen GmbH eine Eigengesellschaft der Stadt Friedrichshafen.

Die Katamaran KG hat das Ziel, den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf dem Bodensee zu stärken und auszubauen. Mit der direkten stündlichen Schiffsverbindung zwischen den Städten Friedrichshafen und Konstanz wird seit dem 6. Juli 2005 das ÖPNV-Angebot in der Region verbessert. Die Katamaran-Verbindung dient als sinnvolles Bindeglied zwischen den bestehenden ÖPNV- und Fernverkehrsnetzen.

Der Geschäftsbetrieb der Katamaran KG ist defizitär, weshalb die Gesellschafter Ausgleichszahlungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs leisten. Die Geschäftsführung der Katamaran KG beabsichtigt, die derzeitige Verlustabdeckung unter Berücksichtigung des durch die Einführung des sog. "Almunia-Paketes" Ende 2012 sowie weiterer Entscheidungen der EU-Kommission geänderten Rechtsrahmens beihilferechtskonform zu gestalten. Hierfür dient der beigefügte Betrauungsakt.

Er stützt sich im Falle der Katamaran KG auf die sog. Altmark-Trans-Rechtsprechung (EUGH, Urteil vom 24. Juli 2003, Rs.: C-280/00), die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße sowie den Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission. Sofern ein Rechtsregime (die VO 1370/2007, der Freistellungsbeschluss oder die Altmark-Trans-Rechtsprechung) höhere Anforderungen an den Betrauungsakt stellen, wird durch diesen Betrauungsakt jeweils die höchste Anforderung erfüllt.

Seitens der Europäischen Kommission wurde vorgesehen, dass insbesondere ÖPNV-Leistungen im Binnenschiffsverkehr durch ausdrücklichen Beschluss der Nationalstaaten in das Regime der VO 1370/2007 integriert werden können. Dies wurde durch die Auslegungsleitlinien im Jahre 2014 erneut bestätigt. Die Europäische Kommission hält eine Anwendung der VO 1370/2007 auf Personenverkehrsdienstleistungen auf Binnenschiffahrtswegen insbesondere dann für sinnvoll, wenn diese Dienste in ein weiter gefasstes Stadt-, Vorort- oder Regionalnetz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sind. Zur letztendlichen Eröffnung des Anwendungsbereichs der VO 1370/2007 dürfte noch ein verbindlicher Rechtsakt Deutschlands erforderlich sein. Bislang ist eine Integration der Binnenschiffsverkehre in die VO 1370/2007 durch Deutschland noch nicht ausdrücklich erfolgt. Wir halten es aber für sinnvoll und möglich, dass eine Anordnung zur Anwendung der VO 1370/2007 in dem anstehenden Betrauungszeitraum von 10 Jahren noch geschaffen wird. Daher halten wir die Einhaltung der Vorgaben der VO 1370/2007 und des Freistellungsbeschlusses durch die Betrauung für sinnvoll. Hinsichtlich der VO 1370/2007 soll die Einhaltung deren Vorgaben zumindest zu dem Zeitpunkt sichergestellt sein, zu dem die VO 1370/2007 seitens des Gesetzgebers für anwendbar erklärt wird. Dem wird daher im Betrauungsakt bereits Rechnung getragen.

2. Wirkungsweise des Betrauungsakts

Staatliche Zuwendungen, die eine Gesellschaft erhält, unterfallen grundsätzlich dem Europäischen Beihilfenrecht. Die europäischen Beihilfenvorschriften wurden im Jahre 2005 von der Europäischen Kommission (EK) durch das sog. „Monti-Paket“ und insbesondere durch das im Dezember 2011 und April 2012 verabschiedete sog. „Almunia-Paket“ bestehend aus mehreren EU-rechtlichen Beihilfenvorschriften konkretisiert. Das europäische Beihilfenrecht sieht grundsätzlich vor, dass

staatliche Mittel, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen den Wettbewerb zu verfälschen drohen (Beihilfen) mit dem Binnenmarkt unvereinbar sind. Beihilfen sind in der Regel bei der Europäischen Kommission anzumelden (Notifizierung), die über die Genehmigung der Zuwendungen entscheidet. Bis zur etwaigen Genehmigung - welche sich über Monate oder gar größere unabsehbare Zeiträume hinaus ziehen kann - dürfen entsprechende Zuwendungen nicht geleistet werden.

Die Wirkung des hier vorliegenden und zu beschließenden Betrauungsaktes besteht darin, dass die Stadt Friedrichshafen bzw. die Gesellschafter Stadtwerke Konstanz GmbH bzw. Technische Werke Friedrichshafen GmbH der Katamaran KG Ausgleichsleistungen zuwenden darf, ohne dass eine vorherige Notifizierung oder Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich ist.

Voraussetzung für die Freistellung von der Notifizierungspflicht ist, dass die Zuwendung einen Ausgleich für die Erbringung von sog. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse („DAWI“) darstellt. Darüber hinaus sind aus Gründen der Rechtssicherheit sowohl die Vorgaben der „Altmark-Trans-Rechtsprechung“ als auch die Vorgaben des sog. Freistellungsbeschlusses der Europäischen Kommission zu erfüllen. DAWI sind i.d.R. Leistungen der Daseinsvorsorge, die ein im wirtschaftlichen Interesse handelndes Unternehmen, nicht oder nicht zu gleichen Bedingungen anbieten würde. Werden bei der Erbringung der DAWI die Vorgaben der Altmark-Trans-Rechtsprechung erfüllt, liegt von vorneherein keine Beihilfe vor. Der Freistellungsbeschluss legt hingegen fest, unter welchen Voraussetzungen staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von DAWI betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und demzufolge von der Anmeldepflicht befreit sind (Prinzip der Legalausnahme). Der Freistellungsbeschluss gilt u. a. für Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr für die Erbringung von DAWI.

Das Almunia-Paket enthält damit ein Prüfungsschema zur Ermittlung, ob Ausgleichszahlungen, die Kommunen ihren Unternehmen und Einrichtungen sowie Dritten für die Erfüllung von DAWI leisten, als Beihilfen im Sinne des EG-Vertrags zu bewerten sind und sofern dies bejaht wird, ob diese *vorab* notifiziert werden müssen. Die durch das Almunia-Paket geregelte Zulässigkeit öffentlicher Beihilfen brachte einige Neuerungen mit sich. Der neue Freistellungsbeschluss samt zugehöriger Mitteilungen ist am 31.01.2012 in Kraft getreten und hat die alte Freistellungsentscheidung abgelöst. Betrauungsakte müssen demnach nun z. B. grundsätzlich zeitlich befristet werden. Zwingende Mindestinhalte eines Betrauungsakts gemäß Almunia-Paket sind nach Art. 4 des Freistellungsbeschlusses:

- a. Gegenstand und Dauer der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen,
- b. das Unternehmen und ggf. das betreffende Gebiet,
- c. Art etwaiger dem Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde gewährter ausschließlicher oder besonderer Rechte,
- d. Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen,
- e. Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen,
- f. ein Verweis auf den Freistellungsabschluss sowie
- g. eine Geltung des Betrauungsakts für maximal zehn Jahre (Ausnahme: erhebliche Investitionen des Unternehmens für die Erbringung der DAWI).

3. Notwendigkeit des Betrauungsakts

Diverse vom Gemeinderat im Einzelnen zu entscheidende Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand (z. B. Ausgleich von Defiziten, Investitionszuschüsse, Ausfallbürgschaften für Kredite) an ein Unternehmen würden die Voraussetzungen einer Beihilfe gemäß dem europäischen Beihilfenrecht erfüllen. Eine beihilfenrechtlich zulässige Gewährung des Ausgleichs von Defiziten der Katamaran KG unter Beachtung der Vorgaben der Altmark-Trans-Rechtsprechung und im Rahmen des Freistellungsbeschlusses kommt deshalb für die Zukunft nur auf der Grundlage des beigefügten Betrauungsakts in Betracht, der den o. g. Maßgaben Rechnung trägt. Auf dieser Basis dürfen die Stadt Friedrichshafen bzw. die Gesellschafter der Katamaran KG den Gesellschaftern aus beihilfenrechtlicher Sicht vorab definierte Mittel zuwenden, ohne dass eine Notifizierung erforderlich ist.

4. Regelungen des Betrauungsakts

Der vorliegende Betrauungsakt wurde von der Ernst & Young Law GmbH, Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, im Auftrag der Gesellschaft und der Gesellschafter der Katamaran GmbH erstellt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Altmark-Trans-Rechtsprechung und des neuen Almunia-Pakets. Er ermöglicht für die hier in Rede stehende Gewährung von Ausgleichleistungen an die Katamaran GmbH die Freistellung von der Notifizierungspflicht bei der EU-Kommission. In dem Betrauungsakt sind insbesondere folgende Parameter für die Leistungen und finanziellen Zuwendungen vorab festzulegen:

a) Betrautes Unternehmen, Dauer der Betrauung und Art der Dienstleistungen

Die Betrauungsakte sind für eine maximale Dauer von zehn Jahren gültig, soweit nicht eine kürzere Frist bestimmt ist. Der Betrauungsakt muss an die Gesellschaft gerichtet sowie rechtlich verbindlich sein. Der Gemeinderat ist das für die Betrauung der Gesellschaft zuständige Gremium. Die Gesellschaft und die Stadt Friedrichshafen werden darauf achten, dass der jeweilige Betrauungsakt rechtzeitig vor Ablauf der zehn Jahre erneuert wird. Welche Dienstleistungen als DAWI zu definieren sind, liegt im Ermessen der Stadt. In dem beigefügten Entwurf sind in § 1 die entsprechenden Dienstleistungen, die Gegenstand der Betrauung mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind, aufgeführt.

b) Beschreibung, Berechnung und Form der Ausgleichszahlung

§ 3 Abs. 1 des Betrauungsakts eröffnet die Möglichkeit der Zuwendung einer Ausgleichsleistung und ermächtigt das Verkehrsunternehmen zum Ausgleich des aus den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen entstehenden finanziellen Nettoeffekts auf Ausgleichsleistungen zurückzugreifen. Ein Anspruch der Gesellschaft auf Ausgleichszahlungen besteht weder durch den Betrauungsakt noch wird dieser Anspruch durch ihn begründet. Er bildet vielmehr die rechtliche Voraussetzung für die beschriebene Befreiung von der o. g. Notifizierungspflicht einer Beihilfe. Die Ausgleichsleistung für die Gesellschaft muss nachvollziehbar berechnet und die Festlegungen müssen im Vorhinein getroffen werden. Dies geschieht durch den vom Gemeinderat zu beschließenden Betrauungsakt. Die Berechnung des voraussichtlichen, ausgleichsfähigen finanziellen Nettoeffekts hat gemäß § 3 Abs. 3 jährlich im Vorhinein anhand des aufgestellten Wirtschaftsplans und der daraus für die betrauten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen abgeleiteten Trennungsrechnung zu erfolgen (vorläufiger „Soll-Ausgleich“).

c) Vermeidung von Überkompensation und Kontrolle

Die Ausgleichszahlung soll sich lediglich auf das Defizit erstrecken, welches durch die Verkehrsleistungserbringung in Randzeiten und durch die Vorhaltung des dritten Katamarans entsteht. Die im Zusammenhang stehenden Erlöse werden vorher abgezogen. Ferner darf der Defizitausgleich nicht das Gesamtdefizit der Katamaran KG übersteigen. Das Verkehrsunternehmen wird gemäß § 3 Abs. 4 seine Kosten zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung auf die

„Soll-Kosten“ begrenzen, die ein gut geführtes Unternehmen aus einer Vergleichsgruppe, deren Unternehmen mit der Struktur und Rahmenbedingungen der Katamaran KG vergleichbar sind, benötigen würde. Die Ermittlung der ausgleichsfähigen Soll-Kosten kann auf Wunsch der Städte Konstanz und Friedrichshafen oder einer einzelnen Stadt auf deren Kosten für das Geschäftsjahr 2015 und sodann alle drei Jahre (2018 ff.) von einer branchenkundigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf der Grundlage testierter Jahresabschlüsse geprüft und bescheinigt werden.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.